

mit den zuständigen Hauptverwaltungen durch Limiterteilung der Deutschen Investitionsbank im Rahmen der auf den Umverteilungskonten der Hauptverwaltungen bzw. Verwaltungen jeweils vorhandenen Deckung.

3. Für die unter Abschnitt A Teil III bezeichneten Investitionsträger erfolgt die Bereitstellung der Investitionsmittel durch die Deutsche Investitionsbank durch Limiterteilung auf DIB-Sonderkonten der Investitionsträger.
4. Die Bereitstellung von Mitteln für Investitionen der volkseigenen Wirtschaft in Nichtvolkseigentum erfolgt auf Kreditbasis nach den Kreditrichtlinien des Ministeriums der Finanzen mit der Maßgabe, daß hierdurch eine Ausweitung des Investitionsvolumens nicht erfolgt.

Abschnitt C

Sonderkontenführung für Investitionen

1. Alle unter Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II bezeichneten Betriebe, denen Kontrollziffern zur Durchführung planmäßiger Investitionen erteilt wurden, sind verpflichtet, ab 1. Januar 1955 Sonderbankkonten — Investitionen — bei der Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitionsbank einzurichten zu lassen.

Für die unter Abschnitt A Teil III bezeichneten Investitionsträger erfolgt die Eröffnung von DIB-Sonderkonten bei der Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitionsbank anlässlich der ersten Limiterteilung durch die Deutsche Investitionsbank.

2. Sonderbankkonten — Investitionen — für die unter Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II bezeichneten Investitionsträger und DIB-Sonderkonten für die unter Abschnitt A Teil III bezeichneten Investitionsträger sind bei den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu führen, soweit nicht die Investitionsträger von der Deutschen Investitionsbank angewiesen werden, diese Sonderkonten bei einer anderen Stelle führen zu lassen.
3. Für betriebliche Investitionspläne bis zu 50 000 DM werden diese Konten grundsätzlich bei der Deutschen Notenbank geführt.
4. Für jeden Investitionsträger nach Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II sowie für jeden Investitionsträger der örtlichen Wirtschaft ist ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner betrieblichen Investitionspläne von dem zuständigen Kreditinstitut nur ein Sonderbankkonto — Investitionen — bzw. nur ein DIB-Sonderkonto gemäß Ziffern 1 und 2 einzurichten.

Sofern Investitionsträger außerdem betriebliche Investitionspläne aus dem Investitionsvolumen der Bezirke (Bezirkspläne) erhalten haben, ist für diese Pläne ein getrenntes DIB-Sonderkonto zu führen.

Die Unterteilung nach Planteilen (Hauptanlagen und Nebenanlagen) sowie nach betrieblichen Investitionsplänen (Vordrucke 0761) ist im betrieblichen Rechnungswesen vorzunehmen.

5. Für Haushaltsorganisationen sind DIB-Sonderkonten nach Planteilen und erforderlichenfalls nach örtlicher Unterteilung einzurichten.
6. Entgegen der in den Abgrenzungsrichtlinien (ZBl. 50/54) gegebenen Anweisung sind für Überhänge aus dem Planjahr 1954 keine Sonderbankkonten „U“

einzurichten, sondern die Abwicklung der betrieblichen Investitionspläne „Ü“ 1955 erfolgt über die unter Ziffern 4 und 5 bezeichneten Konten.

Abschnitt D

Freigabe der Sonderkonten Investitionen

1. Mit Ausnahme der unter Abschnitt F Ziff. 1 bezeichneten Sonderkonten sind Verfügungen aus den Sonderbankkonten — Investitionen — nur zulässig, wenn sowohl den Investitionsträgern als auch den kontoführenden Kreditinstituten entsprechende schriftliche Freigaben der Deutschen Investitionsbank vorliegen. DIB-Sonderkonten gelten stets in Höhe des erteilten Limits als freigegeben.

Die Freigabe bzw. die Limitierung erfolgt nach Vorlage der nachstehend aufgeführten bestätigten Dokumente, jedoch nur bis zur Höhe der als Finanzierungsgrundlage von der Deutschen Investitionsbank anerkannten Verträge und angenommenen Aufträge:

- a) betrieblicher Investitionsplan (Vordruck 0761),
 - b) Planunterlagen gemäß § 13 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77) einschließlich Protokolle (gemäß Muster [Anlage 1] mit Erläuterungen),
 - c) Verträge über Lieferungen und Leistungen bei einem Wertumfang ab 5000 DM,
 - d) bei Eigenleistungen des Investitionsträgers über 3000 DM die Unterlagen gemäß § 14 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen,
 - e) Erklärung über die Einrichtung einer Investitions-(Obligo)-Kartei,
 - f) bei Überlimitvorhaben der „Plan der Maßnahmen“ zur Durchführung der Investitionskosten-senkung gemäß § 20 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen,
 - g) bei Betrieben der amortisationspflichtigen volkseigenen Wirtschaft die Vorlage des Planes 93, siehe Abschnitt J,
 - h) der auf Grund von abgeschlossenen Verträgen und angenommenen Aufträgen aufgestellte Finanzbedarfsplan mit konkreten Angaben über den nach Quartalen aufgeteilten Mittelbedarf (gemäß Muster [Anlage 2] mit Erläuterungen).
2. Die Inanspruchnahme der nach Ziff. 1 freigegebenen Sonderbankkonten — Investitionen — ist abhängig
 - a) von dem im Finanzbedarfsplan ausgewiesenen Quartalsbedarf nach Abschnitt D Ziff. 1 Buchstabe h,
 - b) von der Höhe der zugeführten eigenen Amortisations- und Gewinnteile zuzüglich der von der Deutschen Investitionsbank erteilten Limite.
 3. Alle Investitionsträger haben ihren Finanzbedarf auf Grund des Finanzbedarfsplanes unter Nennung der Finanzierungsquellen bis zum 10. des letzten Monats eines Quartals für das kommende Quartal nach Monaten unterteilt bei den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank zu beantragen.